

Richtlinie der Gemeinde Wiesent zur Familienförderung beim Verkauf von Wohnbaugrundstücken im BG „Wiesent Nord Erweiterung“

1. Zweck der Förderung

Die Gemeinde Wiesent hat sich der Familienfreundlichkeit verschrieben und setzt dieses Leitbild konsequent um. In den letzten Jahren wurde eine umfassende, familiegerechte Infrastruktur aufgebaut. Vor Ort steht die Krabbelstube „Bollerwagen, der Kindergarten „Höllbachstrolche“, die Volksschule Wörth-Wiesent, sowie zahlreiche Sport- und Freizeiteinrichtungen zur Verfügung.

Ein weiterer Baustein zur aktiven Familienförderung ist ein familienfreundliches Preissystem beim Bauplatzverkauf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesent hat deshalb am 24.03.2009 nachstehende Richtlinie beschlossen, die beim Verkauf von Wohnbaugrundstücken im Baugebiet „Wiesent Nord Erweiterung“ gilt.

2. Gegenstand der Förderung

Der gemeindliche Zuschuss wird neben einer eventuellen staatlichen Förderung für den Erwerb eines Grundstückes im Baugebiet Wiesent Nord Erweiterung und die Errichtung eines selbstgenutzten Wohnhauses auf diesem Grundstück gewährt.

3. Zuwendungsempfänger

Der Zuschuss wird an natürliche Personen ausgereicht, die ein Grundstück nach Nr. 2 dieser Richtlinie erworben, ein Wohnhaus errichtet und dort den Hauptwohnsitz genommen haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Für Zuwendungsempfänger die ein Grundstück nach Nr. 2 vor dem 01.01.2009 erworben haben

Die Zuwendung wird für jedes ab 01.01.2009 geborene Kind gewährt, das mit dem Zuwendungsempfänger im Wohnhaus nach Nr. 2 der Richtlinie den Hauptwohnsitz genommen hat.

Die Zuwendung ist befristet auf einen Zeitraum von 8 Jahren ab Erstbezug.

- b) Für Zuwendungsempfänger die ein Grundstück nach Nr. 2 nach dem 01.01.2009 erworben haben

Die Zuwendung wird für jedes Kind unter 18 Jahren gewährt, das mit dem Zuwendungsempfänger im Wohnhaus nach Nr. 2 der Richtlinie den Hauptwohnsitz genommen hat.

Die Zuwendung ist befristet auf einen Zeitraum von 8 Jahren ab Erstbezug

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 2.000 € je Kind. Als Förderobergrenze gelten max. 8.000 € je Zuwendungsempfänger.

6. Antragsverfahren

Formlose Anträge sind bei der Gemeinde Wiesent einzureichen. Soweit der Gemeinde nicht bereits ein Nachweis vorliegt (Anmeldung, Geburtsurkunde) ist dieser parallel mit der Antragstellung vorzulegen

7. Bewilligung der Förderung

Die Verwaltung prüft die Übereinstimmung des Antrages mit diesen Richtlinien und entscheidet über die Vergabe des Zuschusses. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

8. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Antragsunterlagen

9. Rückzahlungsverpflichtung

Der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3 verpflichtet sich nach Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzung (Nr. 4) den Gegenstand der Förderung (Nr. 2) für mindestens 8 Jahre als Hauptwohnsitz zu nutzen.

Erfolgt ein vorzeitiger Verkauf oder Auszug muss die Förderung anteilig rückerstattet werden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Wiesent, 25.03.09

Rösch
1. Bürgermeister